Verfahrensordnung Überwachungsverfahren

1. Tätigkeit der EdDE und Zweck der Verfahrensordnung

Die Entsorgergemeinschaft der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (EdDE) ist ein eingetragener Verein, der einen nicht auf Gewinn zielenden Geschäftsbetrieb unterhält. Durch die EdDE werden entsprechend der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) und der LAGA-Vollzugshilfe "Entsorgungsfachbetriebe" (nachfolgend nur LAGA-Vollzugshilfe genannt), Betriebe und Unternehmen überprüft und bei entsprechenden Ergebnissen das EdDE-Überwachungszertifikat und -zeichen „Entsorgungsfachbetrieb" vergeben. Hierzu werden die Betriebe nach einem vorgegebenen Regelwerk begutachtet, beurteilt und bestätigt (zertifiziert). Diese Verfahrensordnung regelt den Ablauf der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch die EdDE als behördlich anerkannte Entsorgergemeinschaft im Sinne des § 56 KrWG, der EfbV und der LAGA-Vollzugshilfe. Die Qualitätssicherung bei der Auswahl der für die EdDE tätigen Sachverständigen bezüglich ihrer Fachkunde, insbesondere der Branchenerfahrung und der Kenntnisse des zu prüfenden Regelwerks, der Unabhängigkeit sowie der Zuverlässigkeit der Sachverständigen ist durch die EdDE gegeben (in Anwendung der §§ 17 - 21 der EfbV bzw. der Ausführungsbestimmungen der Länder). Der Aufbau der EdDE entspricht den Vorgaben des § 56 KrWG und der §§ 13 -16 EfbV.

2. Inhalt und Gliederung der Verfahrensordnung

Das Beitritts- und Zertifizierungsverfahren der EdDE zur Entsorgungsfachbetriebezertifizierung gliedert sich in mehrere Antrags- und Auftragsabschnitte entsprechend der Kapitel 3-7, die bei einer Gesamtabwicklung logisch aufeinanderfolgen.

Nachfolgend werden hierzu ausgeführt:
Kapitel 3: Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft in der EdDE,
Kapitel 4: Vorprüfung und Mitgliedschaft in der EdDE,
Kapitel 5: Erstmalige Überprüfung im Unternehmen (Erstbegutachtung),
Kapitel 6: Erteilung von Überwachungszertifikat und –zeichen der EdDE
Kapitel 7: Jährliche Überprüfung (Folgebegutachtungen)

In den nachfolgenden Kapiteln werden weitere Verfahrensweisen der EdDE beschrieben:
Kapitel 8: Meldepflichtige Änderungen
Kapitel 9: Berücksichtigung sonstiger Prüfungen
Kapitel 10: Rechte und Pflichten des Entsorgungsfachbetriebs zur Nutzung des EdDE-Überwachungszertifikats und EdDE-Überwachungszeichens
Kapitel 11: Entzug/ Annullierung von EdDE-Überwachungszertifikat und –zeichen
Kapitel 12: Unwirksamkeit der Überwachungsvereinbarung
Kapitel 13: Entsorgungsfachbetriebeverzeichnis und Entsorgungsfachbetrieberegister
Kapitel 14: Schiedsgericht
Kapitel 15: Änderungen der Verfahrensordnung

3. Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft in der EdDE

3.1 An der EdDE-Mitgliedschaft interessierten Betrieben stellt die Geschäftsstelle der EdDE über das Internet, elektronisch oder in Papierform folgende EdDE-Dokumente bzw. Unterlagen zur Verfügung:

- einen *Aufnahmeantrag* mit der Beitrittserklärung,
- einen *Erhebungsbogen zur Vorbereitung der Vorprüfung,*
- ein *„Formblatt zur Benehmensregelung der Länder“* zur Vorbereitung der Vorprüfung und der späteren Überprüfungen gemäß EfbV und LAGA-Vollzugshilfe.
- Bei Bedarf zusätzlich *Satzung, Beitragsordnung* und *Verfahrensordnung Überwachungsverfahren* u.a. Dokumente.

Der Aufnahmeantrag mit der Beitrittserklärung, der Erhebungsbogen und das Formblatt für die Benehmensregelung können jeweils einzeln oder in einem zusammengefassten Dokument „*Aufnahmeantrag und Vorprüfung*“ verwendet werden. Die Unterlagen werden im Regelfall zugesandt, können aus der EdDE-Website im Internet heruntergeladen oder in einem evtl. von der EdDE angebotenen Vorbereitungsgespräch übergeben werden. Ein Vorbereitungsgespräch kann bei Bedarf dem näheren Kennenlernen des Unternehmens zur Vorprüfung bzw. einer Abschätzung über den benötigten Zeitumfang für das Zertifizierungsverfahren dienen.

3.2 Voraussetzung für die weitere Bearbeitung durch die EdDE-Geschäftsstelle ist das Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags mit Beitrittserklärung, Erhebungsbogen nebst vorzulegender zusätzlicher betrieblicher Unterlagen und das ausgefüllte Formblatt zur Benehmensregelung der Länder:

Die rechtsverbindlich unterschriebene *Beitrittserklärung* beinhaltet u.a. das Anerkenntnis von Satzung, Verfahrensordnung Überwachungsverfahren, Beitragsordnung der EdDE in der jeweils gültigen Form, die Bestätigung, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt werden, sowie eine Erklärung des Betriebs zum Datenschutz.

Der ausgefüllte *Erhebungsbogen* und die eingereichten betrieblichen Unterlagen dienen einerseits zur Vorprüfung des Aufnahmeantrags vor der Aufnahme als EdDE-Mitglied, ob der interessierte Betrieb zum vorgesehenen Zeitpunkt bereits die Gewähr dafür bieten kann, im Rahmen einer späteren Mitgliedschaft die Anforderungen der EfbV und der EdDE zu erfüllen. Ebenso dient er zur Abschätzung der fachlichen und terminlichen Vorbereitung des Auditverfahrens. Darüber hinaus kann er Grundlage für die Angebotserstellung für das spätere Zertifizierungsverfahren sein. Auf Wunsch des Mitglieds kann über die Entsorgergemeinschaft auch ein Voraudit angeboten werden. Aus dem Erhebungsbogen ergibt sich gemeinsam mit den Angaben des Formblatts zur Benehmensregelung ein erstes Bild des an der EdDE-Mitgliedschaft interessierten Betriebs.

Die *Formblätter für die Benehmensregelung der Länder* ergänzen die Angaben des *Erhebungsbogen* mit Angaben zu Aufsichts-/ Genehmigungsbehörden; Kennnummern nach der Nachweisverordnung (z.B. Entsorger-/ Beförderernummern), zur Zertifizierung beantragten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten einschließlich ggf. Beschränkungen auf bestimmte Abfallarten, Standorte, Verfahren etc.. Es ist vom Betrieb für jeden Standort (Betriebsstätte) auszufüllen und an die EdDE-Geschäftsstelle zu senden. Es dient dazu, frühzeitig Informationen zur Zertifizierungsfähigkeit des Betriebs seitens der Behörden zu bekommen. Die ausgefüllten Formblätter werden von der EdDE-Geschäftsstelle über die für die EdDE zuständige Anerkennungsbehörde des Landes NRW an die jeweils zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden des Betriebs versandt. Nach einer Bearbeitungszeit von ca. sechs Wochen erhält die EdDE-Geschäftsstelle i.d.R. einen entsprechenden Bescheid, ob behördlicherseits Erkenntnisse vorliegen, die gegen eine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb sprechen. Diese Erkenntnisse der Behörden fließen ggf. in das spätere Überwachungsverfahren mit ein.

3.3 Nach Eingang der in 3.2 benannten EdDE-Dokumente sendet die EdDE-Geschäftsstelle eine Eingangsbestätigung zum Aufnahmeantrag mit einer vorläufigen Mitgliedsnummer und weiteren Informationen zum Zertifizierungsverfahren an den Betrieb.

4. Vorprüfung und Mitgliedschaft in der EdDE

4.1 Die Angaben in den unter 3.2 erster Absatz genannten Unterlagen werden von der EdDE in einer Vorprüfung im Sinne des § 15 (1) i.V. m. § 11 (5) EfbV dahingehend geprüft, ob der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, die in der EfbV festgelegten Anforderungen zu erfüllen. In der Vorprüfung werden die Angaben des Unternehmens zur

- Betriebsorganisation,
- Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit (Vorhandensein aller für die Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, etc.),
- Zuverlässigkeit und Fachkunde von Inhaber und verantwortlichen Personen

zugrunde gelegt. Die Unterlagen werden von der EdDE-Geschäftsführung oder von einer von der Geschäftsführung beauftragten Person der EdDE-Geschäftsstelle ausgewertet und die sich aus der Auswertung ergebende Prognose in der Form einer Empfehlung oder Ablehnung zur Aufnahme des Antragstellers als EdDE-Mitglied dokumentiert (Formblatt „Ergebnis der Vorprüfung“ im Dokument *Aufnahmeantrag und Vorprüfung)*. Lässt die Auswertung der Unterlagen Unklarheiten oder Einwände gegen die Mitgliedschaft oder eine spätere Überprüfung zur Zertifizierung erkennen, wird der Antragsteller um Aufklärung des Sachverhalts gebeten. Falls erforderlich kann die Geschäftsführung oder eine von der Geschäftsführung beauftragte Person der EdDE-Geschäftsstelle zusätzlich einen Vor-Ort Termin beim Antragsteller vereinbaren. Wenn zu diesem Zeitpunkt massive Mängel im Betrieb des Antragstellers erkannt werden, wird der Antragsteller um Behebung der Mängel gebeten. Die Mitgliedschaft kann nur empfohlen werden, wenn erkennbar ist, dass der Betrieb spätestens im Rahmen der Mitgliedschaft alle Anforderungen der EfbV und der EdDE erfüllen kann.

4.2 Im Anschluss legt die EdDE-Geschäftsstelle das dokumentierte Ergebnis der Vorprüfung dem EdDE-Vorstand vor. Der EdDE-Vorstand beschließt satzungsgemäß über die Aufnahme als EdDE-Mitglied oder Ablehnung des Aufnahmeantrags. Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren (bspw. per E-Mail) oder in Sitzungen erfolgen.

4.3 Die EdDE-Geschäftsstelle informiert den Betrieb über das Ergebnis der Vorstandsentscheidung über die EdDE-Mitgliedschaft:
Im Falle der Aufnahme als EdDE-Mitglied erhält der Betrieb die Bestätigung der EdDE-Mitgliedschaft mit Wandlung der vorläufigen Mitgliedsnummer in eine endgültige Mitgliedsnummer, die *Verfahrensordnung Überwachungsverfahren*, eine *Nutzungsvereinbarung zum EdDE-Zertifizierungsportal*, die *EdDE-Überwachungsvereinbarung*, die Beitragsrechnung, eine aktuelle *Sachverständigenliste* der EdDE sowie weitere Informationen zum Zertifizierungsverfahren.
Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags endet das Aufnahmeverfahren des interessierten Betriebs ohne Mitgliedschaft in der EdDE.

4.4 Die EdDE-Geschäftsstelle teilt der zuständigen Anerkennungsbehörde der EdDE unverzüglich die Aufnahme des Betriebs als neues Mitglied unter Beifügung des Ergebnisses der Vorprüfung mit (vgl. § 15 (3) EfbV). Das ausgefüllte Formblatt für die Benehmensregelung wird ebenfalls mit übersandt. Die Anerkennungsbehörde informiert die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden des Betriebs mit den benannten Unterlagen.

4.5 Die EdDE kann zur Durchführung und Dokumentation des Überprüfungs- und Zertifizierungsprozesses ein internetbasiertes EdDE-Zertifizierungsportal verwenden. Für die Nutzung des Zertifizierungsportals ist der vorherige Abschluss einer *Nutzungsvereinbarung* zwischen der EdDE und den Nutzern (bspw. Beschäftigte aus Mitgliedsunternehmen, Sachverständige, Überwachungsausschussmitglieder) erforderlich.

4.6 Zwischen der EdDE und dem Mitgliedsbetrieb wird eine *Überwachungsvereinbarung* geschlossen, in dem das Überwachungs- und Zertifizierungs-Verfahren beschrieben und auf die beidseitigen Rechte und Pflichten eingegangen wird.

5. Erstmalige Überprüfung im Unternehmen (Erstbegutachtung)

5.1 Aus der *Sachverständigenliste* der EdDE kann sich der Mitgliedsbetrieb einen oder mehrere Sachverständige zur Überprüfung auswählen. Es steht dem EdDE-Mitgliedsbetrieb frei, sich bei den in der *EdDE-Sachverständigenliste* gelisteten verschiedenen Sachverständigen-Organisationen hierzu Angebote zur Überprüfung durch von der EdDE zugelassene Sachverständige schicken zu lassen. Der EdDE-Mitgliedsbetrieb muss dann gegenüber den Sachverständigen-Organisationen bzw. den Sachverständigen schriftlich darlegen, dass er ein EdDE-Zertifikat wünscht, dem Überwachungssystem der EdDE beigetreten ist und nur die Überprüfung durch die betreffende Sachverständigen-Organisation mit nachfolgender Einreichung der EdDE-Prüfunterlagen bei der EdDE-Geschäftsstelle erfolgen soll.

5.2 Die in der jeweils aktuell gültigen *Sachverständigenliste* der EdDE aufgeführten Sachverständigen haben die Genehmigung zur Überprüfung der EdDE-Mitgliedsbetriebe gemäß dem zwischen EdDE und Sachverständigen geschlossenen *Rahmenvertrag*. Die *Sachverständigenliste* wird vom Überwachungsausschuss der EdDE besetzt, die darauf geführten Sachverständigen werden auf ihre Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde überprüft und kontrolliert. Der Betrieb wählt aus der aktuell gültigen Sachverständigenliste einen Sachverständigen aus und vereinbart mit diesem einen Überprüfungstermin. Der EdDE-Mitgliedsbetrieb kann das Honorar für die Überprüfung an Erfüllungs Statt direkt an den von der EdDE beauftragten Sachverständigen leisten.

5.3 Der Mitgliedsbetrieb teilt der EdDE-Geschäftsstelle den von ihm gewählten Sachverständigen und den vorgesehenen Termin für die Überprüfung mit. Die EdDE beauftragt den Sachverständigen mit einem Schreiben an den Sachverständigen. Die Mitteilung des Mitgliedsbetriebs wie auch die anschließende Beauftragung des Sachverständigen können über das EdDE-Zertifizierungsportal erfolgen. Dem Beauftragungsschreiben werden die vorliegenden Benehmensbescheide beigelegt oder dem Sachverständigen über das EdDE-Zertifizierungsportal verfügbar gemacht. Mit vorliegendem Auftrag der EdDE und nach Kenntnisnahme der vorgelegten Benehmensbescheide darf der Sachverständige die Überprüfung durchführen. Den Sachverständigen wird empfohlen, zusätzlich aus eigenem Interesse den zu begutachtenden Betrieb und Überprüfungstermin der EdDE-Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.

5.4 Der Sachverständige bzw. das Sachverständigenteam führt die Überprüfung vor Ort im Mitgliedsbetrieb durch. Anhand der internen EdDE -*Prüflisten Teil 1 und 2 bzw. ggf. Teil 3 für Händler und Makler* oder ggf. weiterer Prüflisten (z.B. für Überprüfungen nach § 2 (2) AltfahrzeugV oder nach § 21 (4) ElektroG) prüft der Sachverständige die in der EfbV bzw. LAGA-Vollzugshilfe festgelegten Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit des Betriebs, die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Betriebsinhabers, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen und des sonstigen Personals. Die Sachverständigen berücksichtigen bei der Überprüfung darüber hinaus neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlichen Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder. Stellt der Sachverständige bei dieser Überprüfung Abweichungen von dem zugrundeliegenden Regelwerk fest, so zeichnet er diese im *Auditabweichungsbericht* auf. Nach Beendigung des Audits wird der Antragsteller in einem Abschlussgespräch über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet. Abweichungen werden anhand der gemachten Aufzeichnungen erläutert, der Antragsteller wird gebeten, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen sowie für die Korrektur verantwortliche Personen zu benennen. Der Sachverständige erstellt abschließend den *Überwachungsberich*t anhand der *Prüflisten Teil 1 + 2* und/ oder *Teil 3* und leitet diesen, ggf. zusammen mit dem *Auditabweichungsbericht*, den internen *Prüflisten* oder weiteren Aufzeichnungen, an die EdDE-Geschäftsstelle weiter bzw. stellt die entsprechenden Dateien in das EdDE-Zertifizierungsportal ein. Die EdDE-Geschäftsstelle anonymisiert alle Daten, die auf

den Namen des Betriebes rückschließen lassen, bevor die Entscheidungsunterlagen (Berichterstattervotum und anonymisierter Auszug Überwachungsbericht, ggf. anonymisierter Auditabweichungsbericht) an den Überwachungsausschuss weitergeleitet werden.

5.5 Die Mitgliedsbetriebe der EdDE sind verpflichtet, die Vereinbarungen der *EdDE-Überwachungsvereinbarung* einzuhalten. Insbesondere sind die Mitgliedsbetriebe verpflichtet, den von der Entsorgergemeinschaft beauftragten Personen alle zur Überprüfung der festgelegten Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und, soweit dies zur Überprüfung der festgelegten Anforderungen erforderlich ist, das Betreten des Grundstücks, der Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

5.6 Die Sachverständigen sind verpflichtet, die Anforderungen der EfbV an die Überprüfung einzuhalten, hier insbesondere die in § 13 (1) in Verbindung mit § 11 (2) EfbV benannten Anforderungen zu berücksichtigen und ggf. erforderliche Einstufungen vorzunehmen.

5.7 Das Ergebnis der Überprüfung wird vom Sachverständigen gegenüber dem Mitgliedsbetrieb im *Überwachungsbericht* schriftlich dokumentiert. Soweit aufgrund der Prüfung festgestellt wird, dass die von der Entsorgergemeinschaft festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, sind die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen (*Audit-Abweichungsbericht*). Alle Prüfdokumente sind in das EdDE-Zertifizierungsportal einzustellen, sofern ein solches von der EdDE betrieben wird.

5.8 Wurden Abweichungen festgestellt und herrscht über Umfang und Zeitpunkt der Behebung Übereinstimmung zwischen dem Sachverständigen, der EdDE und dem Antragsteller, kann die Behebung der Abweichungen je nach Art und Schwere entweder nach Vorlage von weiteren Unterlagen, nach Einsendung von Korrekturbestätigungen oder im Rahmen einer Nachbegutachtung im angemessenen zeitlichen Abstand geprüft werden. Das Ergebnis wird entweder als Freigabevermerk oder als zusätzlicher Auditbericht als Anlage zum ursprünglichen Auditbericht beigefügt. Mit der Zuleitung der anonymisierten Entscheidungsunterlagen an den Überwachungsausschuss beginnt das nächste Kapitel zur Zertifizierung des Mitgliedbetriebs.

6. Erteilung von Überwachungszertifikat und –zeichen der EdDE

6.1 Der Überwachungsbericht, die eingereichten Prüflisten sowie der Auditabweichungsbericht und beigefügte Anlagen werden von der EdDE-Geschäftsstelle auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Ausfüllung geprüft. Die EdDE-Geschäftsstelle leitet die Entscheidungsunterlagen (Berichterstattervotum und anonymisierter Auszug Überwachungsbericht, ggf. Auditabweichungsbericht) an den Überwachungsausschuss zur Entscheidung weiter. Der Überwachungsausschuss entscheidet über die Zertifikatserteilung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung (vorgabenkonforme Durchführung) und der Plausibilität der Verfahrensführung (Umfang, Inhalte). Näheres regelt die gültige *Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses*. Entscheidungen zur Zertifikatserteilung können mit Auflagen verbunden werden (z.B. Erfordernis der Überprüfung eines Betriebsteiles nach Ablauf einer Zeitspanne). Auch kann im Fall, dass der Überwachungsausschuss die Zertifikatsreife nicht für gegeben erachtet, eine Aufforderung zur Behebung der Mängel mit entsprechender Nachbegutachtung ergehen.

6.2 Die EdDE führt zur Entscheidung des Überwachungsausschusses über die Zertifikatserteilung Online-Abstimmungsverfahren über das EdDE-Zertifizierungsportal, Umlaufverfahren oder Sitzungen durch.

6.3 Die EdDE stellt dem Antragsteller nach positiver Entscheidung des Überwachungsausschusses aufgrund des Überprüfungsergebnisses, dass die Anforderungen der EfbV und der EdDE an die Entsorgungsfachbetriebe erfüllt sind, ein Überwachungszertifikat aus. Das EdDE-Überwachungszertifikat enthält die Angaben entsprechend § 25 und Anlage 3 EfbV, insbesondere:

- Name und Sitz des Betriebes und seiner zertifizierten Standorte,
- die Bezeichnung der zertifizierten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des Betriebes bezogen auf seine Standorte und Anlagen, im Falle einer Beschränkung unter Angabe der jeweiligen Abfallarten, Herkunftsbereiche, Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren. Der maximal zertifizierbare Umfang der Tätigkeiten ergibt sich aus den Beschränkungen der betrieblichen Zulassungen, Genehmigungen, etc,. des Mitgliedbetriebs,
- Angabe des Namens und der Adresse der Entsorgergemeinschaft, Prüf- und Ausstellungsdatum, Unterschriften des EdDE-Geschäftsführers und des Sachverständigen (nur bei Zertifikat in Papierform), Angabe des Namens des/ der Sachverständigen.

Das EdDE-Überwachungszertifikat hat eine Gültigkeit von maximal 18 Monaten und unterliegt der jährlichen Überwachung. Mit dem Überwachungszertifikat wird dem Betrieb auch die Berechtigung zur Nutzung des EdDE-Überwachungszeichens erteilt. Das EdDE-Überwachungszeichen muss zumindest die Bezeichnung Entsorgungsfachbetrieb in Verbindung mit dem Hinweis auf die zertifizierten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und die Entsorgergemeinschaft enthalten.

Die EdDE behält sich vor zusätzlich ggf. ein Schmuckzertifikat auszustellen.

7. Jährliche Überprüfungen (Folgebegutachtungen)

7.1 Zur Überwachung der Anforderungen gemäß den Vorgaben der EfbV bzw. LAGA-Vollzugshilfe und der EdDE müssen im Betrieb jährliche Überprüfungen (Folgebegutachtungen) vor Ort durchgeführt werden.

Das Prüfdatum der jährlich wiederkehrenden Vor-Ort-Überprüfung ergibt sich aus dem Monat der erstmaligen-Überprüfung zum Erstüberwachungszertifikat (sofern der Mitgliedsbetrieb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensordnung noch nicht zertifiziert ist) zuzüglich 12 Monate (Als Beispiel: Der Betrieb wurde am 1.6.2017 zur Erstzertifizierung begutachtet, dann sind alle zukünftigen Vor-Ort-Überprüfungen jeweils im Juni bis spätestens zum 30.6.2018, 30.6.2019, 30.6.2020, u.s.w., durchzuführen, unabhängig vom genauen Prüfdatum der Folge-Überwachungszertifikate). Bei der Wahl eines früheren Prüfmonats wird der Prüfmonat dauerhaft vorgezogen, eine Verlängerung des Prüfturnus über 12 Monate hinaus ist in der Regel nicht zulässig.
Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensordnung bereits zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe gilt der Prüfmonat zum aktuellen Überwachungszertifikat analog.

Die EdDE erinnert den Betrieb oder seine Beauftragten rechtzeitig an die jährliche Überprüfung. In dem Anschreiben wird auf die nahende jährliche Überprüfung in dem jeweiligen Prüfmonat hingewiesen und es werden weitere Hinweise zur Überprüfung gegeben. Dem Anschreiben ist eine aktuelle *Sachverständigenliste* beigefügt. Im Falle der Erinnerung durch eine automatisierte E-Mail aus dem EdDE-Zertifizierungsportal ist die aktuelle Sachverständigenliste im Zertifizierungsportal hinterlegt.

Bei der Auswahl des Sachverständigen hat der Betrieb zu berücksichtigen, dass der ausgewählte Sachverständige, bei Sachverständigenteams der Begutachtungsleiter, maximal 5 Jahre durchgängig die Überprüfung des Betriebs durchführen darf (vgl. §22 (5) EfbV).

Die erneute Beauftragung des Sachverständigen mit der fristgerechten Durchführung der Überprüfung erfolgt gemäß der Kapitel 5.1 bis 5.3 dieser Verfahrensordnung.

7.2 Der Ablauf der sich anschließenden Überprüfung im Mitgliedsbetrieb erfolgt analog der in den Kapiteln 5.4 bis 5.8 dargestellten erstmaligen Überprüfung. Weiteres regelt die EdDE-*Richtlinie zur jährlichen Überwachungsbegutachtung.*

7.3 Das Ergebnis der Überprüfung ist vom Sachverständigen gegenüber dem Mitgliedsbetrieb schriftlich im Überwachungsbericht zu dokumentieren. Soweit aufgrund der Überprüfung festgestellt wird, dass die von der Entsorgergemeinschaft festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, sind die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen (*Audit-Abweichungsbericht*). Überwachungsbericht und Auditabweichungsbericht sowie ggf. weitere Prüfdokumente zur jährlichen Überprüfung sind vom Sachverständigen als Dateien stets in das EdDE-Zertifizierungsportal einzustellen.

7.4 Der *Überwachungsbericht,* die eingereichten *Prüflisten* und ggf. der *Auditabweichungsbericht* werden von der EdDE-Geschäftsstelle vorgeprüft. Die anonymisierten Entscheidungsunterlagen werden dem Überwachungsausschuss zur Beschlussfassung über den Fortbestand des Überwachungszertifikats vorgelegt. Der Überwachungsausschuss prüft und entscheidet hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung (vorgabenkonformen Durchführung) und der Plausibilität der Verfahrensführung (Umfang, Inhalte). Entscheidungen zum Fortbestand der Zertifizierung können mit Auflagen verbunden werden (z.B. Erfordernis der Überprüfung eines Betriebsteiles nach Ablauf einer Zeitspanne). Auch kann im Fall, dass der Überwachungsausschuss die Zertifikatreife nicht für gegeben erachtet, eine Aufforderung zur Behebung der Mängel mit entsprechender Nachbegutachtung ergehen.

7.5 Die EdDE stellt dem Mitgliedsbetrieb, soweit aufgrund der Überprüfung festgestellt wurde, dass die Anforderungen der Verordnung für Entsorgungsfachbetriebe erfüllt sind, ein neues Überwachungszertifikat aus. Das Überwachungszertifikat enthält Angaben analog zu der Aufzählung in Kapitel 6.3.

Das Überwachungszertifikat hat vom letzten Tag der Vor-Ort-Überprüfung wiederum eine Gültigkeit von maximal 18 Monaten und unterliegt der jährlichen Überwachung im Sinne des Kapitels 7.1. Die Zertifikatsnummer des vorhergehenden Zertifikats wird beibehalten. Etwaige Nachprüfungen oder andere zusätzliche Überprüfungen haben keinen Einfluss auf die Fristenberechnungen.

7.6 Zusätzliche zwischenzeitliche Überprüfungen können nach wesentlichen Änderungen (z.B. unterjährige Hinzunahme eines neuen Standortes in die Zertifizierung) oder aufgrund des EdDE-Systems unangekündigter zusätzlicher Vor-Ort-Termine nach § 22 (2) EfbV durchgeführt werden (s. *EdDE-Richtlinie zur jährlichen Überwachungsbegutachtung*).

8. Meldepflichtige Änderungen

8.1 Alle Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet, alle Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der in der Verordnung für Entsorgungsfachbetriebe genannten oder der von EdDE festgelegten Anforderungen erheblich sein können, unverzüglich der EdDE anzuzeigen.

8.2 Erhebliche Änderungen oder Erweiterungen liegen insbesondere dann vor, wenn:

- die zertifizierten Tätigkeitsbereiche des Unternehmens verändert werden,
- das Unternehmen durch Hinzunahme/ Wegfall von Standorten (Betriebsstätten) oder Behandlungs-/ Verwertungs-/ Beseitigungsverfahren ausgeweitet/ eingeschränkt wird,
- der Betriebsinhaber oder die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen wechseln.

8.3 Weitere meldepflichtige Änderungen sind in der *Überwachungsvereinbarung* zwischen EdDE und Betrieb enthalten. Die Geschäftsstelle bearbeitet die eingegangenen Änderungsmeldungen und veranlasst, falls erforderlich, weitere Überwachungsmaßnahmen.

8.4 Über beantragte Erweiterungen des zertifizierten Umfangs (bspw. neue Standorte, abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, Abfallarten) der Überwachungszertifikate aufgrund mitgeteilter Änderungen entscheidet der Überwachungsausschuss. In Abhängigkeit vom Umfang der Änderungen kann der Überwachungsausschuss weitere Überwachungsmaßnahmen beschließen.

9. Berücksichtigung sonstiger Prüfungen

Die EdDE berücksichtigt bei der Überprüfung der in der EfbV bzw. LAGA-Vollzugshilfe festgelegten Anforderungen Ergebnisse von Prüfungen, die

- durch einen nach dem Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach dem Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation im Rahmen der EMAS-Validierung, oder

- durch eine nach DIN EN ISO 17021 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 oder eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001.

vorgenommen wurden.

Die im Bericht zu diesen Prüfungen enthaltenen Ergebnisse werden vom Sachverständigen der EdDE bei der Überprüfung und der Abfassung des Überwachungsberichtes zur Vermeidung von Doppelprüfungen berücksichtigt.

10. Rechte und Pflichten des Entsorgungsfachbetriebs zum EdDE-Überwachungszertifikat und EdDE- Überwachungszeichen

Der EdDE-Entsorgungsfachbetrieb darf das ihm erteilte und aktuell gültige EdDE-Überwachungszertifikat und die aktuell gültige Berechtigung zur Nutzung des EdDE-Überwachungszeichens in der ihm überlassenen Form unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, bspw. des § 56 (4) KrWG, und der Vorgaben der EdDE als Ganzes für geschäftliche Zwecke nutzen, beispielsweise für Werbung, Prüfungsvereinbarungen mit seinen Geschäftspartnern oder für den Nachweis der Sorgfaltspflicht bei Haftungsstreitfällen. Eine Verwendung des Überwachungszertifikates oder Überwachungszeichens zum direkten Nachweis der Qualität oder Güte von Produkten oder Dienstleistungen ist aber unzulässig. Eine Weitergabe des Überwachungsberichtes an Dritte durch den Inhaber oder von ihm beauftragte Personen ist nur als Ganzes, nicht auszugsweise erlaubt. Weitere Rechte und Pflichten regelt die *EdDE-Überwachungsvereinbarung*.

11. Entzug/ Annullierung von Überwachungszertifikat und -zeichen

11.1 Bei Verstoß gegen die Inhalte der Verfahrensordnung Überwachungsverfahren oder das der Begutachtung zugrundeliegende Regelwerk, missbräuchlicher Nutzung des Überwachungszertifikates oder -zeichens oder Zahlungsrückstand können das Überwachungszertifikat und -zeichen von der EdDE entzogen werden.

Gründe für den Entzug liegen insbesondere vor, wenn

- der Betrieb die in der EfbV bzw. LAGA-Vollzugshilfe genannten Anforderungen auch nach Ablauf einer von der EdDE gesetzten, i. d. R. drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt,
- EdDE zum Entzug eines Zertifikates durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet worden ist,
- der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt oder
- die Überwachungsvereinbarung gekündigt oder aus anderen Gründen unwirksam wird.

11.2 Die EdDE betreibt eine sofortige Annullierung eines bestehenden Zertifikats, wenn der Antragsteller die Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit anzeigt oder die Aufgabe der EdDE auf sonstige Art und Weise bekannt wird.

11.3 Mit dem Entzug oder der Annullierung verliert das Überwachungszertifikat seine Wirksamkeit bzw. Gültigkeit. Der Betrieb ist dann verpflichtet, das Überwachungszertifikat der EdDE unverzüglich zurückzugeben und ggfs. erstellte Kopien zu vernichten. Gleichzeitig verliert er die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens. Die EdDE benachrichtigt die Anerkennungsbehörde unverzüglich über den Entzug bzw. die Annullierung des Überwachungszertifikates und –zeichens. Das Zertifikat wird danach unverzüglich aus dem behördlichen Entsorgungsfachbetrieberegister gelöscht.

11.4 Auf die Möglichkeit des „Behördendurchgriffs“ im Sinne des § 56 (8) KrWG wird hingewiesen.

12. Unwirksamkeit der Überwachungsvereinbarung

Wird die Überwachungsvereinbarung unwirksam, so verliert der Entsorgungsfachbetrieb die Berechtigung, das Überwachungszeichen der EdDE und die Bezeichnung Entsorgungsfachbetrieb zu führen. Das Überwachungszertifikat und alle Kopien sind in diesem Fall unverzüglich und unaufgefordert an die EdDE-Geschäftsstelle zurückzugeben.

13. Entsorgungsfachbetriebeverzeichnis und Entsorgungsfachbetriebe-register

EdDE führt in elektronischer und /oder Papierform selber ein aktuelles, öffentlich zugängliches Verzeichnis derjenigen Entsorgungsfachbetriebe, die das von ihr verliehene Überwachungszertifikat und -zeichen tragen.

Darüber hinaus ist die EdDE nach § 28 EfbV verpflichtet, die Überwachungsberichte und Überwachungszertifikate ihrer Anerkennungsbehörde unverzüglich nach Zertifikatserteilung in elektronischer Form in ein informationstechnisches System der Länder zu übermitteln (aufgrund Übergangsfrist gültig spätestens ab 1.6.2018).

14. Schiedsgericht

14.1 Streitigkeiten, die sich aus dem Überwachungsvertrag oder der Tätigkeit der EdDE ergeben, können durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren.

14.2 Weiteres regelt die *Satzung* der EdDE.

15. Änderungen der Verfahrensordnung

Änderungen dieser Verfahrensordnung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen oder der von ihm bestimmten Behörde.